

Geschäftsordnung des Hauptstadtkulturfonds

(Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 03. Dezember 2018)

Der Gemeinsame Ausschuss hat die folgende Geschäftsordnung für den Hauptstadtkulturfonds beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze

Der Bund und Berlin haben sich am 8. Mai 2017 im Rahmen des *Vertrages über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung und die Abgeltung von Sonderbelastungen der Bundeshauptstadt* (Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017) darauf verständigt, zur Förderung von Projekten gesamtstaatlicher Repräsentation in der Bundeshauptstadt den Hauptstadtkulturfonds weiterzuführen. Aus dem Hauptstadtkulturfonds werden für Berlin als Bundeshauptstadt bedeutsame Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen gefördert, die nationale oder internationale Ausstrahlung haben oder besonders innovativ sind. Für die Dauer der Laufzeit des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 stehen dem Hauptstadtkulturfonds jährlich 15 Mio. Euro zur Verfügung.

1. Zweck des Hauptstadtkulturfonds

Durch Einrichtung des Hauptstadtkulturfonds soll das Land Berlin finanziell befähigt werden, seine Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung auszuüben sowie die besonderen Aufgaben, die ihm der Bund vereinbarungsgemäß zur gesamtstaatlichen Repräsentation übertragen hat, wahrzunehmen. Durch die Förderung aktueller kultureller und künstlerischer Projekte soll der Hauptstadtkulturfonds dazu beitragen, von Berlin aus den überregionalen und internationalen kulturellen Dialog aufzunehmen und zu festigen.

2. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung betrifft grundsätzlich die Kulturförderung innerhalb Berlins und gilt für die Laufzeit des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2027.

3. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Grundlage des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 sind die Artikel 22 Abs. 1 und 106 Abs. 8 des Grundgesetzes sowie der Vertrag über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung vom 25. August 1992.

4. Art und Umfang der Förderung

Nach dem Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 stattet der Bund den Hauptstadtkulturfonds mit jährlich 15 Mio. € aus. Hieraus werden Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen gefördert, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen und für die Bundeshauptstadt Berlin bedeutsam sind, nationale und internationale Ausstrahlung haben bzw. besonders innovativ sind. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben. Im Ausnahmefall ist eine langfristige Förderung einzelner

Maßnahmen möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in zwei Auswahlverfahren pro Jahr nach einem reglementierten Antragsverfahren.

II. Gremien

Am Auswahlverfahren beteiligt sind die Jury, die Kuratorin / der Kurator und der Gemeinsame Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds.

1. Gemeinsamer Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds

Zur Erörterung von Fragen der Kulturpolitik in der Bundeshauptstadt haben der Bund und Berlin den Gemeinsamen Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds eingerichtet.

- a) Die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel aus dem Hauptstadtkulturfonds erfolgen im Gemeinsamen Ausschuss. Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses sollen einvernehmlich getroffen werden. Den Vorsitz führt das Land Berlin. In begründeten Fällen ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. Das schriftliche Umlaufverfahren wird durch die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds veranlasst.
- b) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören vier Mitglieder an, je zwei des Bundes und des Senats von Berlin.
- c) Die Vertreter des Bundes werden durch die / den Beauftragte/n der Bundesregierung für Kultur und Medien (im Folgenden BKM) bestimmt. Eine Vertretung ist zulässig.
- d) Die Vertreter des Landes Berlin werden durch das für Kultur zuständige Senatsmitglied bestimmt. Eine Vertretung ist zulässig.
- e) Der Gemeinsame Ausschuss bestellt für zwei Jahre eine Kuratorin / einen Kurator. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- f) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet über die Besetzung der Jury des Hauptstadtkulturfonds. Die Mitglieder der Jury werden vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses berufen.
- g) Der Gemeinsame Ausschuss kann eine Fonds-Reserve von bis zu 1 Mio. Euro bilden und ihre Verwendung für Projekte im laufenden Jahr oder in Folgejahren beschließen, die im Einvernehmen als besonders wichtig für Berlin gewertet werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel der Fonds-Reserve können auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden und stehen dem Gemeinsamen Ausschuss dann weiterhin zur Verfügung.
- h) Für kulturpolitische Schwerpunkte, die vom Gemeinsamen Ausschuss mit der Kuratorin bzw. dem Kurator einvernehmlich verabredet werden (z.B. zur Zeit Tanzförderung, Jugendorchesterförderung, Literaturfestivals, Wiederaufnahmen von erfolgreichen Tanz- oder Theaterprojekten), kann ein vereinfachtes Antragsverfahren vereinbart werden.

2. Kurator/in

Die Kuratorin/ der Kurator für den Hauptstadtkulturfonds wird vom Gemeinsamen Ausschuss ernannt.

- a) Die Kuratorin / der Kurator repräsentiert den Hauptstadtkulturfonds nach außen.
- b) Die Kuratorin / der Kurator leitet die Sitzungen der Jury mit Stimmrecht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Kurators.

- c) Die Kuratorin / der Kurator bereitet die Entscheidungen der Jury vor und unterbreitet dem Gemeinsamen Ausschuss die Ergebnisse der Jurysitzungen. Sie / er erläutert im Gemeinsamen Ausschuss die von der Jury für eine Förderung empfohlenen Projekte, stellt etwaige abweichende eigene Voten dar und macht dem Gemeinsamen Ausschuss entsprechende Vorschläge.
- d) Die Kuratorin / der Kurator erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- e) Die Kuratorin / der Kurator berät Künstler/innen und Veranstalter/innen über die Fördermöglichkeiten beim Hauptstadtkulturfonds.
- f) Die Kuratorin / der Kurator kann, ggf. in Abstimmung mit der Jury, über die Förderung von Wiederaufnahmen besonders erfolgreich durchgeführter Projekte bis zu einer Höhe von max. 15.000 € im Einzelfall selbst entscheiden. Die Mittel für Wiederaufnahmen werden in der Gesamthöhe durch den Gemeinsamen Ausschuss begrenzt (derzeit 100.000 € jährlich).
- g) Bei bereits vom Gemeinsamen Ausschuss für eine Förderung vorgesehenen Projekten kann die Kuratorin / der Kurator im Einzelfall bei Nachweis eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Mehrbedarfs einen Betrag bis max. 5.000 € zusätzlich zu der bereits bewilligten Summe genehmigen, soweit Mittel zur Verfügung stehen. Der Gemeinsame Ausschuss wird über derartige Entscheidungen bzw. Zuwendungen in den regulär stattfindenden Sitzungen bzw. schriftlich informiert.
- h) Die Kuratorin / der Kurator hat die Möglichkeit, an vom Hauptstadtkulturfonds geförderten Projekten teilzunehmen, die im Rahmen von Kooperationen auch außerhalb Berlins präsentiert werden.

3. Jury

Die künstlerische Bewertung der Projekte obliegt der Jury.

- a) Die Jury besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
- b) Die Jurymitglieder werden grundsätzlich für zwei Jahre berufen. Die Berufungszeit kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss.
- c) Für die Neuberufung können die Vertreter*innen des Bundes und Berlins und die Kuratorin / der Kurator sowie die Akademie der Künste in Berlin und der Rat für die Künste Berlin Namensvorschläge unterbreiten.
- d) Die Mitglieder der Jury sollen mit dem kulturellen Leben Berlins vertraut und aufgrund beruflicher Qualifikation in der Lage sein, kulturelle Veranstaltungen und Projekte zu bewerten und die Voraussetzungen und Ergebnisse ihrer Förderung zutreffend einzuschätzen.
- e) Es sollen nach Möglichkeit Persönlichkeiten berufen werden, die nicht zugleich Antragsteller beim Hauptstadtkulturfonds für die Zeit ihrer Berufung sein werden. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, dürfen diese Mitglieder nicht an Beratungen zu Projekten teilnehmen, bei denen sie in familiären, beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu Veranstaltern oder Trägern stehen, die als Empfänger von Zuwendungen aus dem Hauptstadtkulturfonds in Betracht kommen.
- f) Die Mitglieder der Jury erhalten für die Begutachtung der Anträge und für die Beratungen in den Jurysitzungen ein Honorar.

- g) Scheidet ein Jurymitglied vorzeitig aus, kann auf Vorschlag der Kuratorin / des Kurators vom Gemeinsamen Ausschuss ein neues Mitglied für die Restlaufzeit berufen werden.
- h) An den Jurysitzungen nehmen Vertreter*innen der BKM und des Landes Berlin als Beobachter teil.

III. Antragsstellung

Die Anträge sind online zu stellen. Sie sind vollständig und fristgerecht in der Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, Brunnenstraße 188 - 190, 10119 Berlin, einzureichen.

Antragsfristen enden grundsätzlich am 15. April und am 1. Oktober eines Jahres. Abweichungen hiervon werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben bzw. sind über die Geschäftsstelle zu erfahren. Bei rechtzeitiger Einsendung, spätestens zu den genannten Terminen, ist vorgesehen, dass über die Anträge möglichst bis Ende Juni bzw. Ende Dezember entschieden wird.

Die Anträge betreffen das jeweilige Folgejahr, dürfen sich also nicht auf das laufende Kalenderjahr beziehen.

IV. Jurysitzung

Die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds lädt die Mitglieder der Jury zu den Sitzungen rechtzeitig ein.

Die Jurysitzung ist nicht öffentlich. Die Beratungen, das Abstimmungsergebnis sowie das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sind vertraulich.

Die Jury tagt regelmäßig zwei Mal im Jahr. Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen sind möglich. In Ausnahmefällen kann ein Votum über Einzelprojekte auch im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

An der Sitzung nehmen neben den Jurymitgliedern und der Kuratorin / dem Kurator Mitarbeiter*innen der BKM sowie des Landes Berlin teil.

Über die Jurysitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches insbesondere das Abstimmungsverhalten für die einzelnen Anträge enthält.

V. Die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds

Die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds ist bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa eingerichtet und unterstützt die Kuratorin / den Kurator sowie die Jury und den Gemeinsamen Ausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- a) Überprüfung der fristgerecht eingegangenen Anträge auf ihre Vollständigkeit. Der Eingang der eingereichten Anträge wird bestätigt. Bei Nichterfüllung von Form und Frist werden die Antragsteller*innen durch die Geschäftsstelle hierüber informiert. Der entsprechende Antrag kann ggf. im Folgeverfahren desselben Jahres berücksichtigt werden.
- b) Abforderung der Mittel für die Umsetzung der vom Gemeinsamen Ausschuss getroffenen Entscheidungen beim Bund. Dem Bund gegenüber ist in der Regel bis zum 31. März des

Folgejahres ein Bericht zur Erfolgskontrolle über die geförderten Projekte und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel vorzulegen.

Die Zuwendungen für die einzelnen Projektförderungen erfolgen durch die Mitarbeiter/innen der Senatskulturverwaltung nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO).

- c) Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Jury, Führung des Protokolls und Umsetzung der Entscheidungen, Vorbereitung der Veröffentlichungen der Gremien und der Geschäftsstelle des HKF
- d) Evaluierung der geförderten Projekte.
- e) Aktualisierung der Website.

Die Personalkosten der Geschäftsstelle trägt das Land Berlin.

VI. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss für den Hauptstadtkulturfonds erlassen und kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder geändert werden.

VII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.